

Unter allen vorerwähnten Staaten prägen außer Sachsen nur noch conventionsmäßig aus:

Oestreich in den Speciebus, die es zum Handel mit der Levante bedarf,
Braunschweig und Hannover in Speciebus und $\frac{1}{6}$,

Baiern, Württemberg, Baden prägen Laubthaler, $2\frac{2}{3}$ pro Cent schlechter, als Species, Oestreich 10 und 20 Kr. $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{3}{8}$ pro Cent schlechter, als Species.

Hessen-Cassel prägt neuerdings nach einem eigenen Münzfuß, der noch geringer, als der Graumannsche, ist.

Die Kronenthaler halten nach gewöhnlicher Annahme $\frac{1}{3}$ fein, $7\frac{1}{2}$ Stück auf die Edlnische Mark, welche nach dem äußern Werth von $1\frac{1}{2}$ Thlr. per Stück zu $13\frac{1}{2}$ Thlr. ausgeprägt wird; sind also geprägt nach einem Münzfuß von $20\frac{1}{2}$ Fl.

Gegen Kronengeld sind besser, Species um $2\frac{2}{3}$ p. Ct. 20 Kr. um $1\frac{1}{4}$ p. Ct. $\frac{1}{6}$ um 1 p. Ct., schlechter Preuß. Courant um $3\frac{1}{10}$ p. Ct.

Der Preuß. Thaler ist in Kronengeld: — 23 Gr. 2,31 Pf.

das Preuß. $\frac{1}{6}$. — 3 Gr. 9,65 Pf. werth,

und wenn die Mark Silber im Handel auf 13 Thlr. 17 Gr. — steigt, können die Kronthaler ebenfalls als Rohsilber gebraucht werden.

Die Ausmünzung der Kronthaler hat überhand genommen, nachdem der Oberrheinische Kreis durch Befehl d. d. Frankfurt den 29. April 1793, nach Erklärung des Reichskriegs gegen Frankreich und aus Rücksichten für Oestreich, den Kronthaler auf 2 Fl. 42 Kr. im 24 Fl. Fuß gesetzt hatte, da er doch nach diesem Fuße nur 2 Fl. 38,52 Kr. werth ist.

Gegen Conventionsgeld ward er um $2\frac{1}{2}$ p. Ct. überschätzt und verdrängte daher jenes.

In allen den Staaten, welche ihn unverändert beibehalten haben, hat, da sie sämtlich mit Preußen in großem nachbarlichen Verkehre stehen, das Preussische Geld im gemeinen Leben das Conventionsgeld gänzlich verdrängt. Diejenigen Leistungen, welche in Conventionsgelde bestritten werden müssen, namentlich der jährliche Abgabebetrag aller Art, wird durch einen Ueberrest von Conventionsmünze gedeckt, der als ein eisernes, immer in demselben Range der Circulation bleibendes Capital betrachtet werden kann.

Dieser Ueberrest besteht aber nur aus den leichteren, unjustirten Sorten des Conventionsgeldes, meist $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, die früher die Tauschmittel im gewöhnlichen kleinen Verkehre bildeten und nicht mit Vortheil gegen Preuß. Courant eingewechselt werden konnten, da ihr innerer Werth dem des groben Preuß. Courants in vielen Fällen kaum gleich steht. Der Grund davon liegt neben ihrer großen Abführung hauptsächlich darin, daß sie nicht einzeln, sondern nur nach der Mark justirt und daher ausgewippt worden sind.

In Sachsen sind namentlich ebenfalls diejenigen Münzsorten, welche, nämlich $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, nach dem Münz-Edict von 1763. §. 2. allein das eigentliche gesetzliche Wechselcourant ausmachen sollten, aus dem inländischen Verkehre seit einer Reihe von Jahren gänzlich verschwunden.

